

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 70

Vom 31. August 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 70 für den Geltungsbereich Schnelser Höhe - Wählingsallee - Wählingsweg - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2197, Südgrenzen der Flurstücke 4135, 2187 bis einschließlich 2185 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe des Gemeinschaftsstandplatzes für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

Bebauungsplan Schnelsen 70

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Rathausbrücke 8 · 2000 Hamburg 30

Archiv

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschosflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse,

z.B. II als Höchstgrenze

o Offene Bauweise

— Baugrenze

GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße

Umgrenzung der Grundstücke für die GM bestimmt sind

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

— Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnungen

— Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

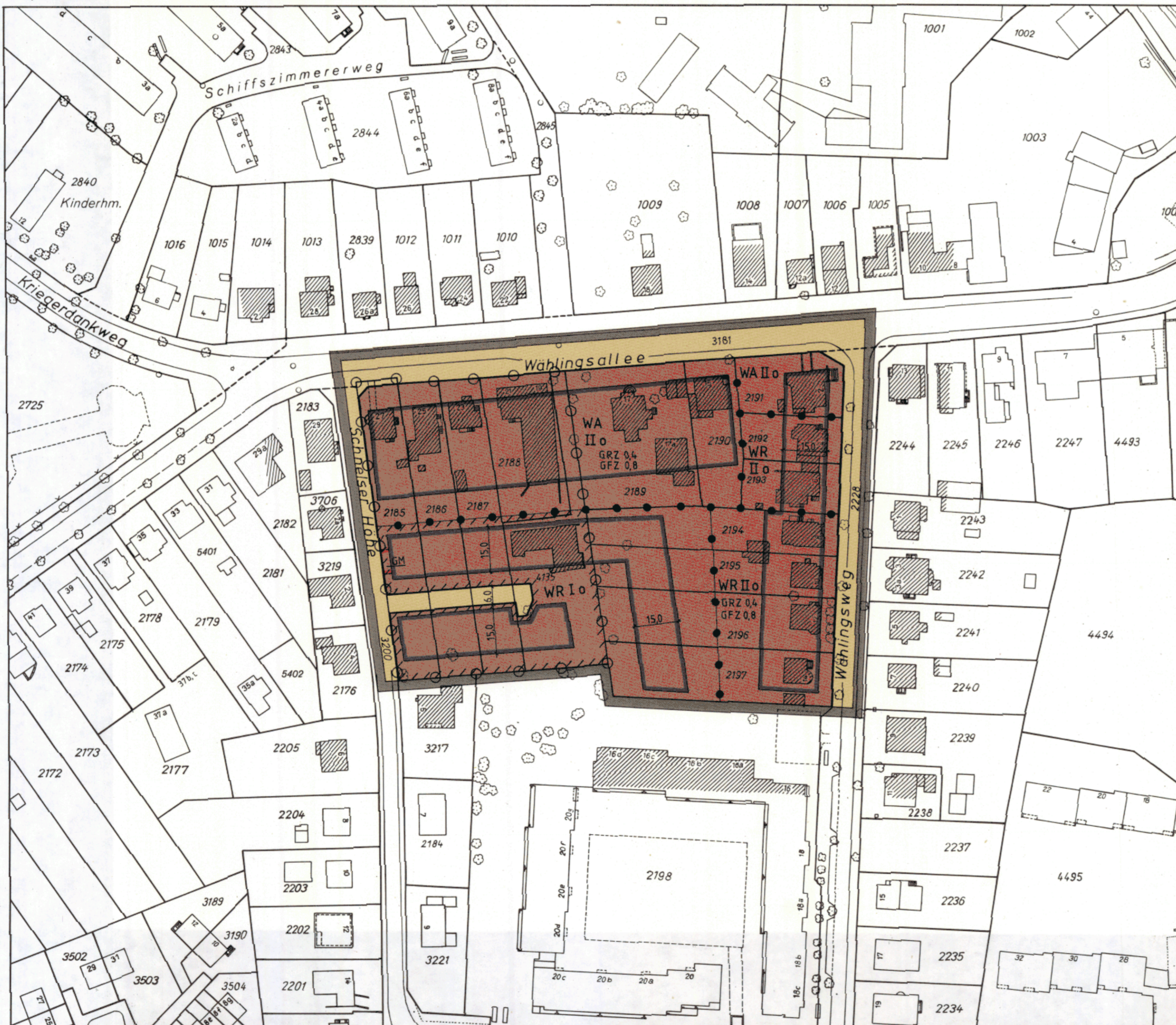
— Vorhandene Gebäude

Hinweise

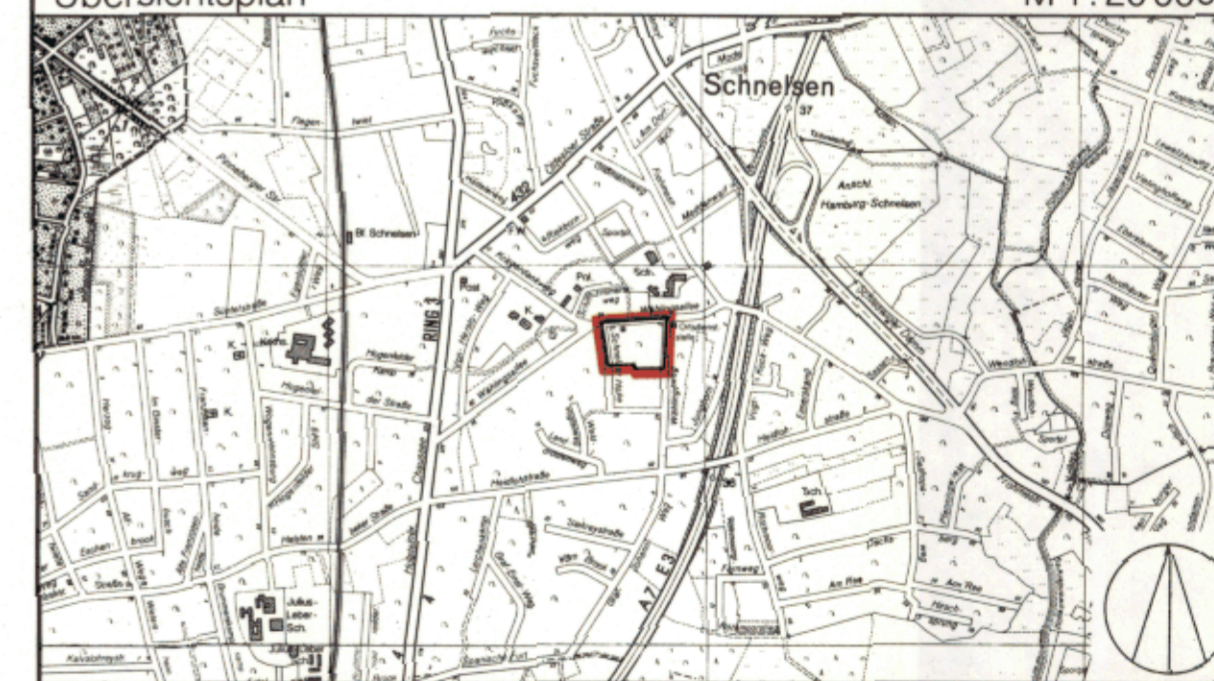
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1982



Übersichtsplan M 1:20 000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Schnelsen 70

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 319

Nr. 24013

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 70

Vom 31. August 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 70 für den Geltungsbereich Schnelser Höhe – Wählingsallee – Wählingsweg – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2197, Südgrenzen der Flurstücke 4135, 2187 bis einschließlich 2185 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe des Gemeinschaftsstandplatzes für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. August 1982.

Verordnung über die Verzinsung von mit öffentlichen Baudarlehen, Annuitätsdarlehen und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen

Vom 31. August 1982

Auf Grund des § 18 a Absätze 1 bis 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 972) und des § 87 a Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1523, 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudar-

lehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1969 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die höhere Verzinsung kann für Leistungszeiträume gefordert werden, die nach dem 31. Dezember 1982 beginnen.